

AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE

1 Ziel und Zweck

Mit diesen Ausführungsgrundsätzen informieren wir Sie über die Vorkehrungen, die die Thurgauer Kantonalbank (TKB) anwendet, um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen («Best Execution») zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten zu erzielen.

Die vorliegenden Ausführungsgrundsätze bilden die Basis für die Ausführung von Aufträgen durch die TKB. Sie enthalten allgemeine Informationen zu den grundsätzlich getroffenen Vorkehrungen und werden ergänzt durch den Anhang «Ausführungsplätze».

2 Geltungsbereich

2.1 Was heisst Best Execution?

Best Execution heisst sicherstellen, dass bei der Ausführung von Kundenaufträgen systematisch das für den Kunden und die Kundin bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreicht wird.

2.2 Anwendung von Best Execution

Die Best Execution-Anforderungen und damit die vorliegenden Ausführungsgrundsätze gelten für die Ausführung oder Weiterleitung von Aufträgen, die der Kunde oder die Kundin der TKB zum Zweck des Kaufes oder Verkaufes der nachfolgend aufgelisteten Finanzinstrumente bzw. des Abschlusses folgender Geschäfte erteilt:

- kotierte Aktien und börsengehandelte Anlagefonds (Exchange Traded Funds; ETF)
- verzinsliche Wertpapiere
- börsengehandelte Derivate
- nicht kotierte Aktien
- Strukturierte Produkte
- OTC-Derivate¹

Die Ausführungsgrundsätze gelten unabhängig von der Ausführungsart für alle Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf der aufgeführten Finanzinstrumente. Die Ausführungsgrundsätze finden ferner Anwendung, wenn die TKB gestützt auf einen Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden oder der Kundin Finanzinstrumente kauft oder verkauft.

Keine Best Execution schuldet die TKB

- bei Geschäften mit institutionellen Kunden²,
- bei Geschäften mit professionellen Kunden², wenn die TKB nach Treu und Glauben und den Umständen davon ausgehen kann und darf, dass der Kunde oder die Kundin im konkreten Fall offensichtlich keine Best Execution erwartet, sowie
- bei bestimmten Geschäften im Primärmarkt.

2.3 Ausdrückliche Anweisungen

Die Verpflichtung, einen Kundenauftrag bestmöglich auszuführen, entfällt, wenn der Kunde oder die Kundin der TKB ausdrückliche Anweisungen zur Ausführung des Auftrages erteilt.

Liegen keine ausdrücklichen Anweisungen vor oder bezieht sich eine Anweisung nur auf einen Teil des Auftrages, führt die TKB den Auftrag bzw. den restlichen Teil des Auftrages gemäss den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen aus.

3 Ausführungsfaktoren

Die TKB zieht folgende Ausführungsfaktoren mit ein, um die Best Execution-Anforderungen sicherzustellen:

1. der Preis des zu handelnden Finanzinstruments,
2. die Kosten, die dem Kunden oder der Kundin auf Grund der Ausführung des Auftrags durch die TKB belastet werden können,
3. die Schnelligkeit der Ausführung (d.h. die Dauer von der Auftragserteilung bis zur Auftragsausführung),
4. die Wahrscheinlichkeit den Kundenauftrag vollständig auszuführen,
5. die Wahrscheinlichkeit den Kundenauftrag vollständig und erfolgreich abzuwickeln,
6. das Volumen des Kundenauftrages, unter Berücksichtigung des Ausmasses, in dem dieses den Preis der Ausführung beeinflusst,
7. die Art des Auftrages und alle sonstigen für die Ausführung relevanten Aspekte.

Das bestmögliche Ausführungsergebnis bestimmt sich aus der Gesamtbewertung der Ausführung. Dabei misst die TKB den beiden Faktoren Preis und Kosten der Auftragsausführung in der Regel eine höhere relative Gewichtung als den anderen Faktoren bei. In bestimmten Situationen kann es jedoch angezeigt sein, einen der anderen Faktoren höher zu gewichten, weil andernfalls negative Auswirkungen auf die Gesamtbewertung drohen. Im Falle von illiquiden Märkten kann es zum Beispiel notwendig und sinnvoll sein, Faktoren wie Wahrscheinlichkeit oder Schnelligkeit der Ausführung höher zu gewichten als Preis oder Kosten.

4 Ausführungskriterien

Die Priorisierung der Ausführungsfaktoren erfolgt unter anderem unter Einbezug folgender Ausführungskriterien:

- die Eigenschaften des Kunden,
- die Merkmale des Finanzinstruments oder des Geschäfts, das im Fokus des Kundenauftrags steht,
- die Merkmale der Ausführungsplätze, an denen der Kundenauftrag ausgeführt werden kann,
- die Marktbedingungen, die zum Zeitpunkt des Eintreffens des Kundenauftrags vorherrschen.

Bei Systemausfällen oder anderen Ereignissen, die ausserhalb des Einflussbereiches der TKB liegen und die die Ausrichtung nach diesen Ausführungskriterien verunmöglichen oder erheblich beeinträchtigen, kann die TKB unter Berücksichtigung der Kundeninteressen eine andere Ausführung wählen.

¹ OTC bedeutet Over the Counter.

² Definition gemäss Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG).

5 Ausführungsart

Die TKB kann einen Auftrag entweder selbst ausführen (einschliesslich der Ausführung gegen das eigene Handelsbuch) oder den Auftrag zur Ausführung an einen Broker weiterleiten. Wenn in diesen Ausführungsgrundsätzen nicht ausdrücklich zwischen Ausführen und Weiterleiten von Aufträgen unterschieden wird, sind mit «Ausführen von Aufträgen» beide Ausführungsarten gemeint.

5.1 Ausführungsplätze

Die TKB kann Kundenaufträge an den folgenden Ausführungsplätzen ausführen:

- Börsen und geregelte Märkte
- multilaterale Handelssysteme
- organisierte Handelssysteme³
- systematische Internalisierer
- Market Maker
- Broker und andere Liquiditätsgeber
- eigenes Handelsbuch der TKB, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Gegenpartei agiert

Alle diese Plätze werden im Weiteren als «Ausführungsplätze» bezeichnet. «Handelsplätze» sind demgegenüber nur geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme und organisierte Handelssysteme.

Die Ausführung erfolgt im Falle eines Direktanschlusses an einen Ausführungsplatz über den eigenen Handel der TKB oder andernfalls als Weiterleitung an einen Broker. Bei der Weiterleitung erfolgt die Verfügung nach Massgabe der Vorkehrungen, die der beauftragte Dritte zur Erreichung der bestmöglichen Ausführung getroffen hat.

Die Ausführungsplätze werden anhand der von der TKB festgelegten Ausführungsfaktoren regelmässig bewertet, um eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen zu ermöglichen.

Die Bewertung erfolgt mindestens einmal pro Jahr. Wenn sich wesentliche Veränderungen ergeben, die die Qualität der Ausführung von Kundenaufträgen beeinflusst (d.h. wenn ein wesentliches internes oder externes Ereignis eintritt, das Einfluss auf einen oder mehrere Ausführungsfaktoren hat oder haben könnte), kann eine neue Bewertung auch unterjährig erforderlich sein.

5.2 Inanspruchnahme von Brokern

Die TKB darf die Aufträge an Broker weitergeben. In einem solchen Falle instruiert die TKB den Broker, dass die Ausführung des Kundenauftrages bestmöglich im Sinne der Best Execution-Anforderungen erfolgen muss. Die TKB überprüft regelmässig die Auswahl der Broker und überwacht deren Ausführungsqualität.

6 Kaufgeschäfte (Over-the-Counter-Transaktionen)

OTC-Derivate werden nicht an einem Handelsplatz ausgeführt, sondern zwischen den Parteien bilateral (also «Over the Counter») vereinbart. Die TKB tritt bei OTC-Geschäften grundsätzlich nicht als Gegenpartei auf, sondern leitet diese Geschäfte an Broker weiter.

7 Kosten der Auftragsausführung

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen fallen unterschiedliche Kosten an, die die TKB dem Kunden oder der Kundin belastet:

- Gebühren des Handelsplatzes: Dabei handelt es sich um die Gebühren des jeweiligen Handelsplatzes, welche bei einem direkten Marktzugang der TKB, aber auch bei der Ausführung über einen Broker anfallen.
- Broker-Provision: Sofern die TKB über keinen direkten Marktzugang verfügt, fallen Gebühren seitens der verwendeten Broker an, welche den Marktzugang bereitstellen.
- Abwicklungsgebühren: Bei Abwicklungsgebühren handelt es sich um Gebühren externer Abwicklungs- und Verwahrstellen, die bei der Abwicklung bzw. Verwahrung von Finanzinstrumenten anfallen können.
- Gebühren der TKB: Diese werden als «Courtage» ausgewiesen oder sind im Preis als Aufschlag («Mark Up») inbegriffen.

Die TKB sorgt dafür, dass ihre Gebühren unter Berücksichtigung der Grösse und des Volumens einer Transaktion sowie der Produktart angemessen sind. Die TKB nimmt keine Zuwendungen Dritter für die Weiterleitung von Kundenaufträgen an einen bestimmten Ausführungsplatz an.

8 Überwachung und Informationspflicht

Die TKB überprüft die erreichte Ausführungsqualität regelmässig und stellt sicher, dass die von ihr ausgewählten Ausführungsplätze eine gleichbleibende bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen gewährleisten.

Bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber einmal jährlich, unterzieht die TKB die Ausführungsplätze und –grundsätze einem Review. Änderungen der Ausführungsgrundsätze werden auf der Homepage der TKB unter Informationen zum Anlagegeschäft publiziert und dem Kunden oder der Kundin auf Wunsch bei jeder Geschäftsstelle auch physisch zur Verfügung gestellt.

Die TKB zeigt dem Kunden oder der Kundin auf Wunsch auf, dass Kundenaufträge in Übereinstimmung mit ihren Ausführungsgrundsätzen oder den ausdrücklichen Anweisungen des Kunden oder der Kundin ausgeführt wurden.

9 Bearbeitung von Kundenaufträgen

Die TKB führt Kundenaufträge unverzüglich in der Reihenfolge ihres Einganges aus. Ausnahmen bestehen dort, wo dies aufgrund der Art des Auftrages oder der Marktbedingungen nicht möglich oder nicht im Interesse der Kunden ist oder wo Kunden erwarten, dass ihre Aufträge gebündelt ausgeführt und zum gleichen Preis abgerechnet werden, oder sie andere Anweisungen erteilen.

Legt die TKB Kundenaufträge zusammen, sorgt sie für eine faire Zuteilung. Neben Volumen, Preis und Kosten kann die TKB auch berücksichtigen, dass die Aufträge einzeln nicht oder nicht auf die gewählte Art und Weise hätten ausgeführt werden können.

Kundenaufträge werden nicht mit eigenen Abschlüssen der TKB zusammengelegt.

³ OHS sind gemäss dem schweizerischen Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) keine Handelsplätze. Sie werden in diesem Dokument dennoch zu den Handelsplätzen gezählt.

AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE

ANHANG

Ausführungsplätze

Die nachfolgende Liste umfasst die wichtigsten Ausführungsplätze, welche zur Erzielung der bestmöglichen Ausführung von Handelsgeschäften berücksichtigt werden. Die TKB kann auch andere, nicht aufgelistete Ausführungsplätze zur Auftragsausführung nutzen, falls sie nicht davon ausgehen muss, dass dies für den Kunden oder die Kundin Nachteile mit sich bringt. Diese Liste wird bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber einmal jährlich, überprüft und soweit nötig aktualisiert.

Finanzinstrument		Ausführungsplätze	Kommissions- oder Kaufgeschäft
Aktien und börsengehandelte Anlagefonds («Exchange Traded Funds» bzw. «ETF») sowie kotierte Strukturierte Produkte	Kotierte Schweizer Aktien, ETF und Strukturierte Produkte	SIX Swiss Exchange BX Swiss AG sowie andere	Kommissionsgeschäft
	Im Ausland börsenkotierte Aktien, ETF und Strukturierte	via Broker an diversen Ausführungsplätzen	Kommissionsgeschäft
	Nicht kotierte Schweizer Aktien	via Broker, in der Regel an OHS	Kommissionsgeschäft
Verzinsliche Wertpapiere	CHF Bonds und Eurobonds	OTC Markt, SIX Swiss Exchange	Kommissionsgeschäft
Börsengehandelte Derivate	Eurex	Eurex	Kommissionsgeschäft
	Non-Eurex	via Broker an Haupt-handelsplatz	Kommissionsgeschäft
Nicht kotierte Strukturierte Produkte	Emittiert durch Drittbank	OTC Markt. In der Regel ist der Emittent der einzige Market Maker	Kommissionsgeschäft
Andere Finanzinstrumente (z.B. OTC Derivate)		OTC Markt. In der Regel ist der Emittent der einzige Market Maker	Kommissionsgeschäft